
FFH – VORPRÜFUNG

zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 50

“Ersatzneubau der Kreisstraßenmeisterei Grevesmühlen“

GGB ‘Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen’

DE 2132-303

VORENTWURF

Verfasser:

STEINHAUSEN JUSTI
Landschaftsarchitekten GmbH
Jungfernstieg 6
19053 Schwerin

Schwerin, 16. Oktober 2023



FFH – VORPRÜFUNG

zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 50

“Ersatzneubau der Kreisstraßenmeisterei Grevesmühlen“

GGB ‘Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen’

DE 2132-303

VORENTWURF

Verfasser:

STEINHAUSEN JUSTI
Landschaftsarchitekten GmbH
Jungfernstieg 6
19053 Schwerin

Schwerin, 16. Oktober 2023



1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	2
2	BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES UND SEINER ERHALTUNGSZIELE	4
3	BESCHREIBUNG DES VORHABENS SOWIE DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN	7
4	PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETES DURCH DAS VORHABEN	10
5	EINSCHÄTZUNG DER RELEVANZ ANDERER PLÄNE UND PROJEKTE	12
6	FAZIT	13
7	LITERATUR UND QUELLEN	14

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Grevesmühlen erstellt einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan B-Plan Nr. 50 "Ersatzneubau der Kreisstraßenmeisterei Grevesmühlen". Die Erarbeitung des B-Plans erfolgt durch das Büro Architekten und Stadtplaner Stutz & Winter, Schwerin.

Anlass für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die beabsichtigte städtebauliche Neuordnung einer bereits seit Jahrzehnten gewerblich genutzten Fläche. Das zu überplanende Areal wird derzeit von der Kreisstraßenmeisterei Grevesmühlen genutzt.¹

„Da sich der bauliche Bestand der Kreisstraßenmeisterei in sehr schlechtem Zustand befindet und die Anforderungen an eine moderne Meisterei momentan am Standort nicht gegeben sind, beabsichtigt der Landkreis Nordwestmecklenburg eine Neustrukturierung der Kreisstraßenmeisterei mit dem Neubau eines Betriebs- und Verwaltungsgebäudes, einer Lagerhalle, einer Salzhalle mit Soleaufbereitungsanlage, der Errichtung einer Tankstelle und mit der Erneuerung der Hofflächen und Außenanlagen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten durchzuführen. Alle Baumaßnahmen sind so zu planen, dass der laufende Betrieb der Straßenmeisterei zu jeder Zeit aufrechterhalten werden kann. Vor allem die Einsatzfähigkeit des Streudienstes muss von Anfang November bis in den März gewährleistet sein. Ziel der geplanten Neustrukturierung ist es eine moderne Kreisstraßenmeisterei zu errichten, die den Anforderungen, die an die Unterhaltung des Kreisstraßennetzes gestellt werden, entspricht. Auch die Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten der Straßenmeisterei sind zu verbessern.

Mit der zukünftig neuen Straßenmeisterei wird sich die Betreuung des Straßennetzes wesentlich verbessern.“

Unmittelbar östlich des Gebietes verläuft das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ‚Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen‘ (DE 2132-303) mit einer Größe von 1.503 ha.

Es handelt sich um ein genehmigungspflichtiges Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG. Vorhaben, deren Auswirkungsbereich sich auf Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) bzw. faktisches Vogelschutzgebiet) ausdehnen und deren Auswirkungen auf das Gebiet möglich sind, sind laut §34 BNatSchG auf die Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie dieser Gebiete zu prüfen.

Die im Folgenden angestellte FFH-Vorprüfung ermittelt und beurteilt die Möglichkeit, ob im Zuge der Planung und deren Umsetzung erhebliche Beeinträchtigungen des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden können (§34 (1) BNatSchG).

Stellt sich bei der Vorprüfung heraus, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

¹ ARCHITEKTEN UND STADTPLANER STUTZ & WINTER: Begr. vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 50 "Ersatzneubau der Kreisstraßenmeisterei Grevesmühlen", Stand: September 2023.

Rechtliche Grundlage

Die **FFH-Richtlinie** (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG, 1992) in Verbindung mit der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG, Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1979) der Europäischen Union zielt auf ein System von FFH- und Vogelschutzgebieten nach einheitlichen EU-Kriterien, um so zum Erhalt bestimmter Lebensräume sowie Pflanzen- und Tierarten zur Sicherung der Artenvielfalt in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet beizutragen. Mit Hilfe der Meldung von Gebieten durch die einzelnen Mitgliedstaaten wird ein kohärentes europäisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung 'NATURA 2000' errichtet. Im Falle einer im Zuge von Baumaßnahmen nicht auszuschließenden zeitweiligen oder erheblichen/nachhaltigen Beeinträchtigung sind entsprechende 'Ausgleichsmaßnahmen' zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von 'NATURA 2000' gewahrt bleibt (Art. 6 Abs. 4 FFH-RL).

Gemäß den Bestimmungen des § 34 BNatSchG ist bei Projekte, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, die Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie zu prüfen.

2 BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES UND SEINER ERHALTUNGSZIELE

GGB-Gebiet 'Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen'

Das GGB-Gebiet 'Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen', DE 2132-303 bildet mit vier Fließgewässern ein komplexes Gebiet mit Erlen-Eschenwäldern, feuchten Hochstaudenfluren und Grünlandbereichen. Neben Hangwäldern gehören Kalktuffquellen und Salzwiesenreste sowie eine wertvolle Gewässerfauna zur Ausstattung.

Schutzzweck und Erhaltungsziele

Der **Schutzzweck** für das GGB-Gebiet 'Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen' besteht im Erhalt und teilweise Entwicklung eines Fließgewässersystems mit Gewässer-, Grünland-, Moor- und Waldlebensräumen sowie einer großen Zahl von FFH-Arten.

Erhaltungsziele sind im Standarddatenbogen nicht definiert.

Signifikante Lebensräume und Arten im FFH-Gebiet

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Die im GGB-Gebiet 'Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen' vorkommenden Lebensraumtypen sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt. Die Angaben beziehen sich auf den Managementplan zum Gebiet. Biotop nach Anhang I der FFH-Richtlinie (prioritäre Lebensräume sind mit einem * gekennzeichnet und hervorgehoben).

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

EU-Code	Bezeichnung	Flächen- größe ha laut SDB	Erhaltungs- zustand laut SDB	Flächen- größe aktuell	Erhaltungs- zustand aktuell
1150*	Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)	0,02	B	0	-
1330	Atlantische Salzwiesen (Glauco- Puccinellietalia maritimae)	33,534	C	15,421	B
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	1,61	B	0,992	B
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	12,64	C	13,076	B
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	74,95	B	81,630	B

6410	<i>Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden</i>	-	-	0,236	C
6430	<i>Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe</i>	15,59	B	0	-
6510	<i>Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)</i>	1,96	B	0	-
7220*	<i>Kalktuffquellen (Cratoneurion)</i>	5,63	C	0	-
7230	<i>Kalkreiche Niedermoore</i>	1,49	A	4,592	C
9130	<i>Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)</i>	15,54	B	4,729	B
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion	16,77	B	24,996	C
91E0*	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	101,85	B	34,349	B

A ... hervorragende Repräsentativität, B ... gute Repräs., C ... signifikante Repräs.

Art nach Anhang II der FFH-RL:

Säugetiere nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Code	Name	Name	Populationsgröße laut SDB	Erhaltungszustand der Habitate laut SDB	Erhaltungszustand der Habitate aktuell
1355	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	iV	B	B

Amphibien nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Code	Name	Name	Populationsgröße laut SDB	Erhaltungszustand der Habitate laut SDB	Erhaltungszustand der Habitate aktuell
1166	Kamm-molch	<i>Triturus cristatus</i>	i101-250	B	A
1188	Rotbauch-unke	<i>Bombina bombina</i>	-	-	-

Fische nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Code	Name	Name	Populationsgröße laut SDB	Erhaltungszustand der Habitate laut SDB	Erhaltungszustand der Habitate aktuell
1355	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	iV	C	B
1149	Steinbeißer	<i>Cobitis</i>	iC	A (B)	B

taenia

1163	Westgroppe	<i>Cottus gobio</i>	iR	B (C)	C
1099	Flussneun- auge	<i>Lampetra fluviatilis</i>	iR	B (C)	C
1096	Bachneun- auge	<i>Lampetra planeri</i>	iR	B (C)	C
1145	Schlamm- peitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>	iR	B	B

Wirbellose nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Code	Name	Name	Populations größe laut SDB	Erhaltungszustand der Habitate laut SDB	Erhaltungszustand der Habitate aktuell
4056	Zierliche Teller- schnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	i~20000	A	B
1014	Schmale Windel- schnecke	<i>Vertigo angustior</i>	iV	B	-
1032	Gemeine Fluss- muschel	<i>Unio crassus</i>	i<10000- 15000	C	C
1016	Bauchige Windel- schnecke	<i>Vertigo moulinsiana</i>	iC	B	B
1013	Vierzählige Windel- schnecke	<i>Vertigo geyeri</i>	i ~4200	B	A

Pflanzen nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Code	Name	Name	Populations größe laut SDB	Erhaltungszustand der Habitate laut SDB	Erhaltungszustand der Habitate aktuell
1903	Sumpf- Glanzkräut	<i>Liparis loeselii</i>	I 1001- 10.000	A	B

Libellen nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Große Moosjungfer	-	-	-	nicht signifikant
----------------------	---	---	---	-------------------

Erläuterung der Abkürzung/Symbole:

Erhaltung: A: hervorragender Erhalt., B: gute Erhalt., C: durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand

3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS SOWIE DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN

Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes ²

„Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung innerhalb des Siedlungsraumes der Stadt Grevesmühlen ist es notwendig, die zukünftige, konkret auf das Bauvorhaben abgestellte Bebauung, über das Planungsinstrument eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu steuern.

Die Gemeinde kann durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger (Landkreis Nordwestmecklenburg) auf der Grundlage eines mit der Stadt Grevesmühlen abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben- und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 (1) BauGB verpflichtet (Durchführungsvertrag).

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 50 „Ersatzneubau der Kreisstraßenmeisterei Grevesmühlen“ umfasst folgendes Flurstück anteilig:

Stadt Grevesmühlen
Gemarkung Grevesmühlen
Flur 14
Flurstück: 91/5 (anteilig)

Da sich die Grenzen des FFH-Gebietes „DE 2132-303 Stepenitz, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen und des Europäischen Vogelschutzgebietes „SPA DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ geringfügig auf dem Grundstück der Kreisstraßenmeisterei befinden (Böschungsbereich des Poischower Mühlenbachs) wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Süden an die Schutzgebietsgrenze des FFH-Gebietes gelegt.

Die angrenzenden Hauptnutzungen im Umfeld sind, bis auf die Verkehrs- und Wegeachsen, durch eine Bebauung mit Gewerbebauten und Baulichkeiten des Open Air Theaters Grevesmühlen geprägt. Grün-, Wald- und Wiesenflächen unterliegen der jeweiligen Bewirtschaftung der Eigentümer.

Das Flurstück 91/5 befindet sich im Eigentum des Landkreises Nordwestmecklenburg.

Das betreffende Plangebiet an der „Schweriner Landstraße“ befindet sich seit Jahrzehnten in der intensiven Siedlungs- und gewerblichen Nutzung. Für die Neugestaltung der Kreisstraßenmeisterei stehen das entsprechende Grundstück nach dem Abriss der abgängigen Bebauung grundsätzlich zur Verfügung. Diese Flächen befinden sich im Zugriff des Vorhabenträgers.

Die Liegenschaft besteht seit 1933 und wurde als Arbeitslager für den Reichsarbeitsdienst errichtet. Nach dem 2. Weltkrieg wurde der Standort zur Straßenmeisterei umgebaut. Im Jahr 2000 erfolgte die Übernahme durch den Landkreis Nordwestmecklenburg vom damals zuständigen Straßenbauamt Schwerin. Im Jahr 2019 wurde eine neue Fahrzeughalle mit Werkstatt und Waschplatz errichtet.

² ARCHITEKTEN UND STADTPLANER STUTZ & WINTER: Begr. vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 50 "Ersatzneubau der Kreisstraßenmeisterei Grevesmühlen", Stand: September 2023.

Die Kreisstraßenmeisterei soll in den kommenden Jahren sukzessive saniert und weiter erneuert werden. Es ist geplant den Mitarbeiterstamm gemäß Verteilerschlüssel aufzustocken. Die vorhandenen Räumlichkeiten sind in ihrer Kapazität aber begrenzt. Weiterhin besteht keine Möglichkeit Frauen als Straßenwärterinnen zu beschäftigen, da es keine getrennten Dusch- und Umkleieräume gibt. Nach Sichtung und Prüfung des bestehenden Verwaltungsgebäudes ist eine Weiternutzung des Bestandes nach qualitativer und quantitativer Betrachtung nicht zu fördern. Eine kostenintensive Sanierung, Umbau bzw. Erweiterung, um dem gewünschten Raumprogramm gerecht zu werden bzw. die Arbeitsstättenrichtlinien zu erfüllen, ist aus wirtschaftlicher Sicht nicht tragbar. ...

Da es sich bei dem Plangebiet um eine in Nutzung befindliche Kreisstraßenmeisterei handelt ist das Grundstück mit, dem Nutzungszweck entsprechenden Gebäuden, bebaut. Hierbei handelt es sich um:

- **Büro- und Verwaltungsgebäude;** (wird abschnittsweise abgerissen und durch Neubau ersetzt)
- **Große Kfz-Halle mit Werkstatt und Waschplatz;** (Neubau aus dem Jahr 2019, bleibt erhalten)
- **Siloanlage;** (wird in Kombination mit der Salzhalle ersetzt)
- **Salzhalle;** (wird abgerissen und durch neue Salzhalle ersetzt)
- **Containeranlage;** (wird abgerissen)
- **Geräteschuppen;** (werden abgerissen)
- **Lagerflächen;** (werden neu angelegt)

Die abgängigen Gebäudestrukturen werden im Zuge der Neustrukturierung der Straßenmeisterei abgerissen und die Flächenbefestigungen umgestaltet.“

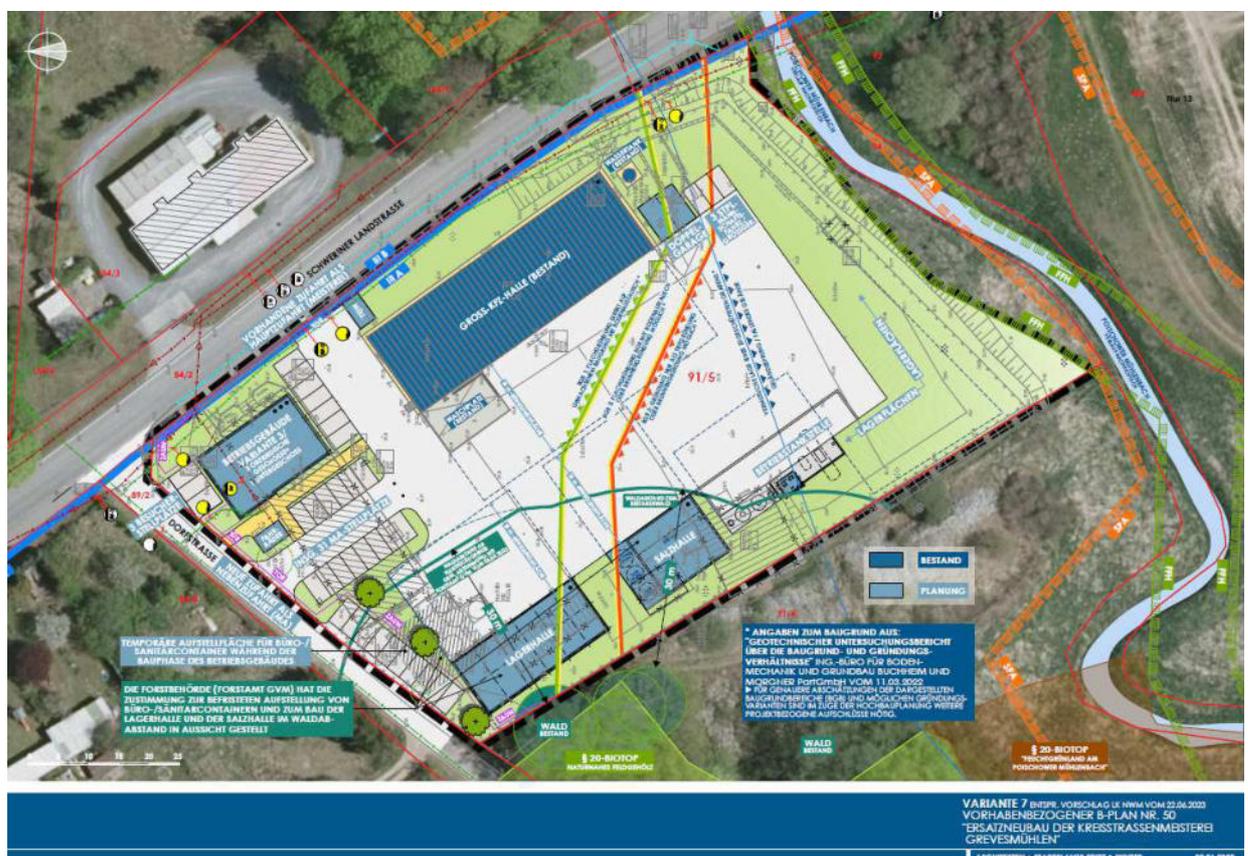


Abbildung 1: Darstellung des geplanten Vorhabens (Architekten und Stadtplaner Stutz & Winter)

Wirkfaktoren, Wirkprozesse, Wirkraum

Zu den baubedingten Wirkungen gehört die Anlage von Baustraßen, Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) und Baugruben, die Emission von Stäuben und Abgasen durch Baumaschinen sowie akustische und visuelle Störungen durch den Baustellenverkehr und Baubetrieb. Die baubedingten Wirkungen sind auf die Bauzeit beschränkt.

Anlagebedingte bleibende Auswirkungen sind die Umgestaltungen im Bereich der Kreisstraßenmeisterei. Da es sich beim Vorhabengebiet um einen in Nutzung befindlichen Standort mit den gleichen Funktionen handelt, sind keine zusätzlichen erheblichen anlagebedingten Beeinträchtigungen zu prognostizieren.

Zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens sind nicht zu erkennen, da nur die Lage von Teilbereichen des Betriebshofs verändert werden, sich an der Nutzung aber nichts verändert.

Es wird davon ausgegangen, dass der Betrieb der Kreisstraßenmeisterei ordnungsgemäß erfolgt und kein Oberflächenwasser vom Betriebshof in den Poischower Mühlenbach direkt und ungeklärt eingeleitet wird.



Abbildung 2: Luftbild der Kreisstraßenmeisterei
(Quelle: <https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php>, Zugriff 12.9.23)

4 PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETES DURCH DAS VORHABEN

Untersuchungen zu den o.g. Arten wurden nicht durchgeführt. Die vorhandenen Daten werden für die Vorprüfung als ausreichend erachtet.

Auswirkungen auf die Lebensräume nach Anhang I

Gemäß Managementplan befindet sich einzig der Lebensraumtyp *Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion* (Lauf des Poischower Mühlenbachs) östlich des Vorhabenbegietes.

Eine Beeinträchtigung dieses Lebensraumtyps des GGB-Gebietes durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden, da das Vorhabengebiet außerhalb des GGB-Gebietes abgegrenzt ist.

Es wird davon ausgegangen, dass der Betrieb der Kreisstraßenmeisterei ordnungsgemäß erfolgt und kein Oberflächenwasser vom Betriebshof in den Poischower Mühlenbach direkt und ungeklärt eingeleitet wird.

Auswirkungen auf die Tierarten nach Anhang II

Eine Beeinträchtigung der Tierarten kann ausgeschlossen werden, da das Vorhabengebiet außerhalb des GGB-Gebietes abgegrenzt ist und sich das Vorhabengebiet in Nutzung befindet.

Gemäß Managementplan ist der angrenzende Poischower Mühlenbachs Lebensraum für die Groppe.

Bei einer ordnungsgemäßen Bauabwicklung ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Betrieb der Kreisstraßenmeisterei ordnungsgemäß erfolgt und kein Oberflächenwasser vom Betriebshof in den Poischower Mühlenbach direkt und ungeklärt eingeleitet wird.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf den **Fischotter** sind bei einer ordnungsgemäßen Bauabwicklung nicht zu prognostizieren, da die Umgestaltungsmaßnahmen außerhalb des Uferbereiches des Poischower Mühlenbach erfolgt und sich das Vorhabengebiet bereits in Nutzung befindet.

Mögliche Beeinträchtigungen auf **Amphibien** sind nicht zu prognostizieren, da die Lebensräume nicht betroffen sind.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf **Fische** und **Wirbellose** sind nicht zu prognostizieren, da die Umgestaltungsmaßnahmen außerhalb des Uferbereiches des Poischower Mühlenbachs erfolgt und sich das Vorhabengebiet bereits in Nutzung befindet. Mit einer Verschmutzung der Gewässer ist bei einer ordnungsgemäßen Bauabwicklung nicht zu rechnen.

Mit erheblichen Beeinträchtigungen von Tierarten nach Anhang II ist im Rahmen der Baumaßnahme nicht zu rechnen.

Auswirkungen auf die Pflanzenarten nach Anhang II

Die im Standarddatenbogen aufgeführte Pflanzenart Sumpf-Glanzkraut wächst im NSG „Kalkflachmoor und Tongrube bei Degtow“. Das NSG befindet sich entfernt vom Plangebiet.

Mit erheblichen Beeinträchtigungen auf die Pflanzenarten nach Anhang II ist im Rahmen der Baumaßnahme nicht zu rechnen.

Tabelle 1: Mögliche Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten im Kontext des Eingriffsvorhabens

	Gruppen / Art	Keine Beeinträchtigungen, da durch das Vorhaben nicht berührt	Keine Beeinträchtigungen bei Anwendung von Schutzmaßnahmen	Anmerkung	Beeinträchtigungen
1	Lebensräume		X		
2	Säugetiere		X		
2	Amphibien	X			
3	Fische		X		
4	Wirbellose		X		
5	Pflanzen	X			

5 EINSCHÄTZUNG DER RELEVANZ ANDERER PLÄNE UND PROJEKTE

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist die Kumulationswirkung anderer Pläne und Projekte in Bezug auf das gegenwärtige Vorhaben zu prüfen. Da ggf. erst durch ein Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten eine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes erfolgt. Eine Prüfung erfolgt lediglich unter den jeweiligen Aspekten, die für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des vorliegenden Gebietes von Belangen sind. Es ist dabei nicht relevant, ob die Erhaltungs- und Entwicklungsziele durch gleiche Wirkprozesse beeinträchtigt werden, sondern nur, ob sie sowohl durch das zu prüfende Vorhaben als auch durch andere Pläne und Projekte betroffen sein könnten.

Da sich keine Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des GGBs ergeben und auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigungen auf Lebensräume und Arten zu prognostizieren sind, kann für den Vorhabenraum eine kumulative Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

6 FAZIT

Aus der angestellten Vorprüfung geht hervor, dass die Möglichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen des Projektes auf das GGB-Gebiet ausgeschlossen werden kann.

Durch das Vorhaben werden keine Zielarten des GGB-Gebietes erheblich beeinträchtigt. Die Entwicklung des FFH-Gebietes als Lebensraum wird sich durch die Baumaßnahme nicht ändern.

Die möglichen Erhaltungsziele für die Arten und Lebensräume sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Von dem Vorhaben gehen keine Gefahren für die Vernetzung, den kohärenten Zusammenhang von "NATURA 2000"-Gebieten aus.

7 LITERATUR UND QUELLEN

Literatur

ARCHITEKTEN UND STADTPLANER STUTZ & WINTER (2023): Begr. vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 50 "Ersatzneubau der Kreisstraßenmeisterei Grevesmühlen", Stand: September 2023.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg. 1998): Das Europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 53. Landwirtschaftsverlag, Bonn Bad-Godesberg.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND WOHNUNGSWESEN (Hrsg. 2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP). FGSV-Verlag, Köln.

LANDESAMT FÜR UMWELT UND NATUR MECKLENBURG-VORPOMMERN (LAUN, Hrsg. 1998): Erster Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Westmecklenburg. Gülzow.

LANDESAMT FÜR UMWELT UND NATUR MECKLENBURG-VORPOMMERN (LAUN, o.J.): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 2132-303: 'Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen'.

STAATLICHES AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT WESTMECKLENBURG (2015): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2132-303 Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen; Schwerin.

Gesetze und Richtlinien

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG, 1992) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1992.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51.

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V)